

**Vorlage - 187/2002**

**Betreff:** Entwicklungsmaßnahme Petrisberg  
- Entwicklungsgesellschaft mbH Petrisberg - Ergänzende Beschlussfassung zum Gesellschaftsvertrag

**Status:** öffentlich

**Vorlage-Art:** StR öffentlich

**Berichterstatter:** Beigeordneter Dietze,  
Beigeordnete Horsch

**Aktenzeichen:** 60

**Federführend:** Bauverwaltungsamt

**Beratungsfolge:**

Stadtvorstand	Vorberatung
Dezernatsausschuss V	Vorberatung
Stadtrat	Entscheidung
29.05.2002 Sitzung des Stadtrates	zurückgezogen
02.07.2002 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates	ungeändert beschlossen
Dezernatsausschuss IValt	Vorberatung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.April 2002 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft mbH Petrisberg beschlossen. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass als Organ der Gesellschaft neben der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung auch ein Aufsichtsrat einzurichten ist. Um diesen Beschluss nun zu vollziehen, sind die Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages fortzuschreiben.

Um die Effektivität des Aufsichtsrates zu gewährleisten, war es Ziel aller Gesellschafter die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder so gering wie möglich zu halten. Andererseits sollte aber auch die Forderung aus dem Stadtrat, dass alle Fraktionen im Aufsichtsrat vertreten sind, berücksichtigt werden. Diese Vorgaben führten zu folgender Regelung:

Stadt Trier	Anteil 30 %	4 Mitglieder
GIU	Anteil 20 %	2 Mitglieder
gbt	Anteil 20 %	2 Mitglieder
Sparkasse	Anteil 20 %	2 Mitglieder
Stadtwerke	Anteil 10 %	1 Mitglied

Die Vertretung der einzelnen Fraktionen wird dadurch erfüllt, dass die Gesellschafter gbt und Sparkasse auf ein Aufsichtsratsmandat zugunsten der vom Stadtrat zu wählenden Ratsmitglieder verzichten. Dies führt dann zu nachfolgender Konstellation:

Stadt Trier stellt 6 Mitglieder des Aufsichtsrates.

GIU stellt 2 Aufsichtsratsmitglieder

gbt stellt 1 Aufsichtsratsmitglied

Sparkasse stellt 1 Aufsichtsratsmitglied.

Stadtwerke stellt 1 Aufsichtsratsmitglied.

Das Land Rheinland-Pfalz erhält im Aufsichtsrat einen Sitz aber ohne Stimmrecht. Auf dieser Regelung besteht das Land, da es die Gesamtentwicklung Petrisberg mit hohen Zuwendungen unterstützt. Durch diese Regelung ist gegenüber dem Land somit der Informationsfluss gewährleistet.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Kontrolle und die Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in den im Gesellschaftsvertragsentwurf in § 12 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten anzuhören und spricht Empfehlungen aus. Dies betrifft nachfolgende Regelungen:  
in allen Angelegenheiten gemäß § 6 Gesellschafterversammlung Buchstabe

- d) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291, 292 Absatz 1 AktG,
- h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken ab 1 Mio €,
- j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- o) Auflösung, Liquidation, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft
- p) die Aufnahme neuer Gesellschafter und Stiller Gesellschafter,
- s) Betriebsfremde Geschäfte, mit der Ausnahme des Ankaufs von festverzinslichen Wertpapieren
- t) Abschluss außergewöhnlicher Verträge (Gewährung von unüblichen Zahlungsbedingungen, Vorschüsse auf den Jahresgewinn)
- u) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.

Der Aufsichtsrat ist über die hierzu in der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse zu informieren.

In den Eckpunkten des Ratsbeschlusses 103/2002 wurde festgelegt, dass die Gesellschafterversammlung Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen fasst. Im Laufe der weiteren Verhandlungen mit den Gesellschaftern hat sich ergeben, dass einige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung **einstimmig** erfolgen sollen. Dies kann akzeptiert werden hinsichtlich der in § 6 des Gesellschaftsvertragsentwurfes unter Buchstabe d., f., j., o. und p. geregelten Fällen. Dies sind:

- d. den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- f. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291, 292 Absatz 1 AktG
  - j. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
  - o. Auflösung, Liquidation, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft
  - p. die Aufnahme neuer Gesellschafter und Stiller Gesellschafter

Hinsichtlich der Verlustregelung gilt die gesetzliche Regelung, so dass sich eine vertragliche Regelung erübrigt. Die gesetzliche Regelung beinhaltet, dass jeder Gesellschafter mit seinem Stammkapital haftet.

---

Der Stadtrat wolle beschließen:

Ergänzend zu der Stadtratsvorlage 103/2002 – Gründung der Entwicklungsgesellschaft mbH Petrisberg – sind als Eckpunkte in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

Zu § 5 Organe der Gesellschaft Abs. 1 Buchstabe c der Aufsichtsrat

der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern,

Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung

Aufsichtsratsvorsitzende(r) ist der/die jeweilige Baudezernent(in), Vertreter(in) der/die jeweilige Wirtschaftsdezernent(in).

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse hinsichtlich der in § 6 Abs. 2 Buchst. d., f., j., o und p aufgelisteten Punkte des Gesellschaftsvertragsentwurfes einstimmig.

Hinsichtlich einer Verlustregelung greift die gesetzliche Regelung.

---

**Anlagen:**

Gesellschaftervertrag (Neufassung vom 17.06.2002)